

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Hamburg

(aktualisiert am 13. April 2022)

Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, bedeuten die hohen Inzidenzzahlen nach wie vor ein umsichtiges Abwägen im Arbeitsalltag, auch wenn viele Beschränkungen zeitnah wegfallen oder bereits weggefallen sind. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, der Jungen Nordkirche, Zentrum für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

- a) Gruppenfahrten für junge Menschen
- b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
- c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
- d) Andachten und Gottesdienste
- e) Konfirmand*innenarbeit
- f) Seelsorge

IV. Ansprechpartner*innen.

Sofern unter den jeweiligen Bundesländern Vorschriften zitiert werden, stammen diese aus den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer.

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

Wir empfehlen neben den offiziellen Vorgaben, die wir unten aktualisiert haben, einen **freiwilligen Selbsttest** für alle Beteiligten (sowohl teilnehmende Personen, als auch Betreuende), unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus durchzuführen und dies rechtzeitig vor dem Angebot oder der Maßnahme zu kommunizieren.

Der Test kann dann in Anwesenheit einer für das Angebot verantwortlichen Person durchgeführt werden.

Selbsttests sind über die [EJH] bzw. über die Jugendwerke in den Kirchenkreisen in **Hamburg** erhältlich.

Bundesweit besteht gemäß der aktuellen Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums seit dem 13.11.21 Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Antigen-Schnelltest pro Woche.¹

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/corona-tests-faq-1872540> , abgerufen am 05.04.2022

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

Ab dem 02.04. treten bundesweit die meisten Corona-Schutzmaßnahmen außer Kraft. Die Anschlussregelung sieht einen Basis-Schutz besonders für Risikogruppen vor. Zudem sind strengere Maßnahmen in Regionen mit einem gefährlichen Infektionsgeschehen möglich (Hotspot-Regelung)².

In **Hamburg** gelten (mit Ausnahme von Tanzveranstaltungen) keinerlei Zugangsbeschränkungen (3G, 2G, 2G.Plus) mehr. Allerdings greift in Hamburg derzeit noch die Hotspot-Regelung, so dass einige Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden.

a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen und touristische Beherbergungen sind in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern weitestgehend unbeschränkt möglich. Gegebenenfalls kann eine entsprechende Hotspot-Regelung oder das Hausrecht des Beherbergungsbetriebes aber besondere Bedingungen vorgeben.

Wir empfehlen im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Zielgruppe, sowie im Sinne einer gesellschaftlichen Fürsorge und zusätzlichen Verantwortungsübernahme weiterhin ein regelmäßiges Testen aller Teilnehmenden auf freiwilliger Basis.

Für Verdachtsfälle sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten der Jungen Nordkirche hilfreich. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich ebenfalls auf den Seiten der Jungen Nordkirche.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten.

Spezielle Regelungen für Hamburg

Gruppenfahrten mit Übernachtung sind in Hamburg unbeschränkt möglich. In Innenräumen von Beherbergungsbetrieben (z.B. Jugendherbergen) besteht jedoch die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach §3 der aktuellen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.³ Zum Verzehr von Speisen und Getränken sowie im persönlichen Gästebereich darf die Maske abgenommen werden.⁴

b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Bundesweit müssen alle Teilnahmebeschränkungen fallen gelassen werden. Ein Testen aller Beteiligten vor den Veranstaltungen kann dementsprechend auch nicht mehr verpflichtend vorausgesetzt werden, ein Testangebot wird aber im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Zielgruppe dringend empfohlen.

Spezielle Regelungen für Hamburg

Bei der Durchführung von **Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit** durch freie Träger der Jugendhilfe gilt laut [§ 10 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) in

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/infektionsschutzgesetz-2013038> abgerufen am 05.04.2022

³ Siehe § 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung <https://www.hamburg.de/verordnung/>; abgerufen am 05.04.2022

⁴ Siehe § 3 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung <https://www.hamburg.de/verordnung/>; abgerufen am 05.04.2022

geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3. Alle weiteren Vorgaben fallen mit der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 31.3.2022 (gültig ab dem 02.04.2022) weg.

Für den Bereich der **außerschulischen Bildungsangebote**⁵ gilt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3, wobei die Masken nach den folgenden Maßgaben abgelegt werden dürfen:

- zur Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen
- zum Verzehr von Speisen und Getränken, jeweils an festen Sitz- oder Stehplätzen
- innerhalb des persönlichen Gästebereichs in einer Einrichtung nach Satz 1 Nummer 7
- während des Musizierens, körperlicher Betätigungen und der Sportausübung einschließlich der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angeboten nach Satz 1 Nummer 15, jeweils soweit dies erforderlich ist⁶

c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Hier finden sich die entsprechenden Richtlinien in den Handlungsempfehlungen der Nordkirche⁷.

d) Andachten und Gottesdienste – mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Es gelten die Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das kirchliche Leben⁸. Gottesdienste und Andachten können für junge Menschen ein Ort zum „Auftanken“ und Kräfte sammeln sein.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie bei allen Planungen und Entscheidungen junge Menschen miteinbeziehen und gemeinsam überlegen, welche verantwortungsvollen Möglichkeiten und Formen es gibt, um Gottesdienste zu feiern.

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<http://www.kindergottesdienst.nordkirche.de/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

e) Konfirmand*innenarbeit

Konfirmand*innenarbeit ist in **Hamburg** nach Maßgabe von § 19 als außerschulische Jugendbildung bzw. nach § 25 als Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen⁹ zu verstehen¹⁰.

⁵ Nach § 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, abgerufen am 05.04.2022

⁶ Nach § 3 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, abgerufen am 05.04.2022

⁷ https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_Maerz_2022/2022.03.24_HandlEmpf_Corona_K2.pdf abgerufen am 05.04.2022

⁸ <https://www.nordkirche.de/aktuell>, abgerufen am 05.04.2022

⁹ siehe § 11 Absatz 3 Nr. 1, 2, 3 und 6 SGB VIII abgerufen am 05.04.2022

¹⁰ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/11.html> abgerufen am 05.04.2022

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter: <https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

f) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältige Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Auch steht die Chat-Beratung der Jungen Nordkirche „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

g) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche und dem Kinder- und Jugendgesetz ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume).

Ein zusätzliches Testen auf freiwilliger Basis kann hier angebracht sein, um einem verantwortungsvollen Umgang und den Zugangsmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen gerecht zu werden.

III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in **Schleswig-Holstein**, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Laura von Eichel: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel **Mecklenburg und Pommern**, Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744; Laura.Eichel@jupfa.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in **Hamburg**, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin in der Jungen Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de